

**Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges  
zwischen Kestert und Ehrenthal**

---

Von NK 5711/031-5812/022 Station 4,349  
bis NK 5711/031-5812/022 Station 6,768

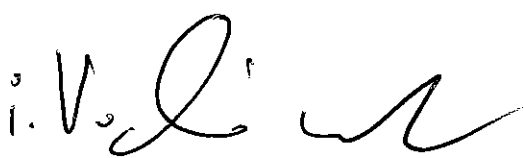
Nächster Ort:	Kestert	Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz
Baulänge:	2.414 m	Landesbetrieb Mobilität
Länge der Anschlüsse:	-	Diez

---

**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ GEM. §§ 44, 45 BNATSCHG**

Planfeststellungsentwurf

**Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges  
zwischen Kestert und Ehrenthal**

Aufgestellt: Diez, den 27.10.2015 	

**Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal**

**Anlage 12.4**

**Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

**Landesbetrieb Mobilität Diez**  
Goethestraße 9  
65582 Diez

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Kettelerstraße 33  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: April 2015

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: C. Rosenstein (Dipl.-Ing.)

Planwerke: A. Jäschke (CAD-Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....</b>	<b>5</b>
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	6
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren .....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	7
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>8</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	9
<b>5</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten .....</b>	<b>9</b>
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	13
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>34</b>
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	34
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>34</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>34</i>
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	35
6.3	Keine zumutbare Alternative .....	35
<b>7</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>37</b>

## Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Bestandssituation der im Planungsgebiet relevanten Fledermausarten .....	10
Tabelle 2: Bestandssituation der im Planungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	13
Abbildung 1: Lage im Gebiet (grüne Kennzeichnung).....	1

## Anhänge

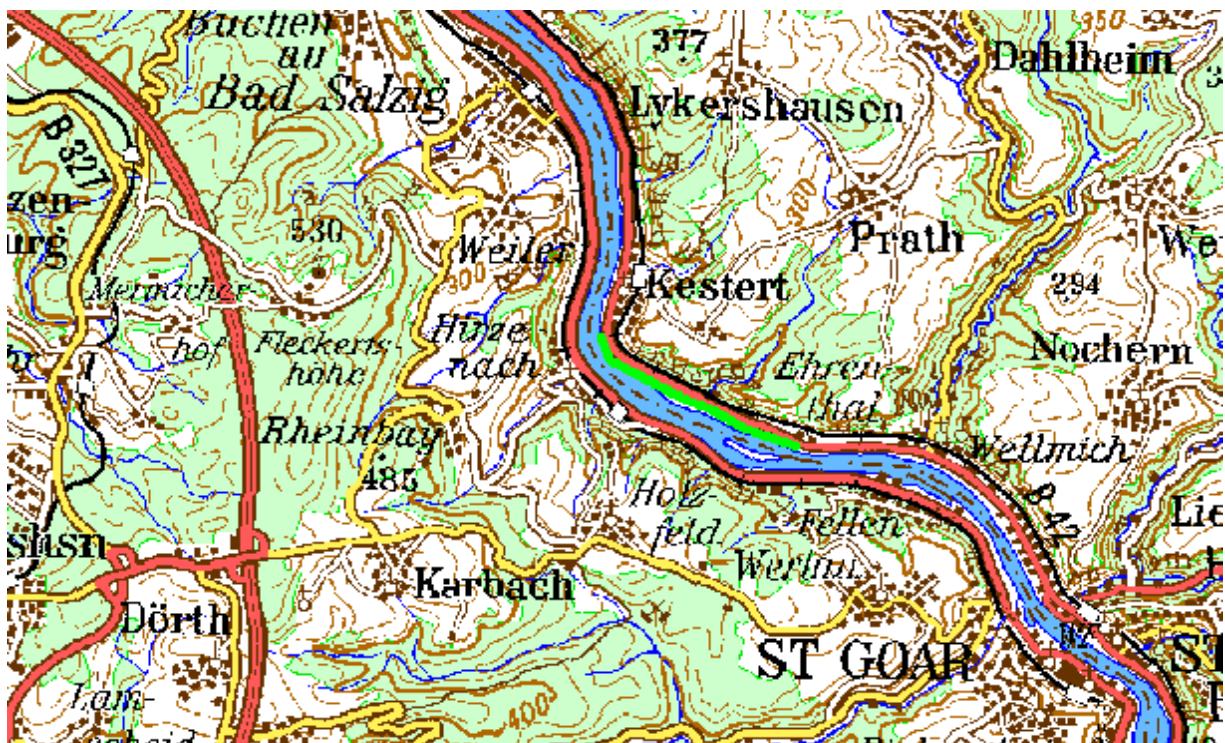
Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung.....	39
---	----

# 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges entlang der B 42 in drei Bauabschnitten zwischen Kamp-Bornhofen und St. Goarshausen. Der I. Bauabschnitt umfasst die Baumaßnahme zwischen Kamp-Bornhofen und Kestert und wurde bereits planfestgestellt. Die Planungen für den II. Bauabschnitt, die die Baumaßnahme zwischen Kestert und Ehrenthal zum Gegenstand haben, werden aktuell u.a. in Form des hiermit vorgelegten Fachbeitrag Artenschutz überarbeitet. Der III. Bauabschnitt (Wellmich bis St. Goarshausen) befindet sich noch in der Planung.

Das Büro NaturProfil wurde im Juli 2011 mit einer Überprüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ gemäß des seit dem 1. März 2010 geltenden BNatSchG beauftragt. Der vorliegende Fachbeitrag basiert auf dem im Februar 2011 vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) für straßenbauliche Projekte eingeführten Mustertext und Methodenverfahrens zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.



Quelle: Top 50, Amtliche Topographische Karten auf CD-ROM © Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Bundesanstalt für Kartographie und Geodäsie

Abbildung 1: Lage im Gebiet (grüne Kennzeichnung)

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hierbei durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- auch wenn keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht der Entwurfsunterlagen zum Feststellungsentwurf, d. h. der Anlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- ArteFakt (2013) Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Datensätze für die TK 25 Blätter Nr. 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten
- DB ProjektBau GmbH (2005): Planfeststellungsunterlagen Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen – Sofortmaßnahmen rechtsrheinische Bahnstrecke (3507) von Kaub bis Braubach. – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Erstellt von Dr. Kübler GmbH Rengdorf.
- GNOR (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM-RLP) (2008a): Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM-RLP) (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM-RLP) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) (2006): Artsteckbriefe für die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz
- IU-Plan (1996): Landschaftspflegerischer Begleitplan Neubau eines Rad- und Wanderweges entlang der B 42 zwischen Kestert - Ehrenthal, Hachenburg, im Auftrag des Straßen- und Verkehrsamtes Diez.
- NaturProfil (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der B 42 zwischen Kestert - Ehrenthal, Friedberg, im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität - Diez.

Für die räumliche Eingrenzung einer möglichen Relevanz und Betroffenheit wird zunächst das **Planungsgebiet** des Vorhabens herangezogen, das entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einen Korridor von 50 bis 100 m Breite entlang der B 42 um-

fasst. In diesem Planungsgebiet wurde 2011 auch eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (vgl. NaturProfil, 2013).

Der Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist, wird im weiteren als **Wirkraum** des Vorhabens bezeichnet. Die der Abschätzung zugrunde liegenden Wirkräume sind für die einzelnen Tiergruppen unterschiedlich dimensioniert und orientieren sich an deren Reviergrößen, Aktionsräumen, Wanderungsbewegungen und Verhaltensmustern. Der Wirkraum kann somit deutlich kleiner sein als das Planungsgebiet oder abschnittsweise über seine Grenzen hinausreichen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 BNatSchG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf die genannte Fassung des Gesetzes.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte der vorliegenden Art wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- <sup>1</sup> „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:



- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2 BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Das Vorhaben sieht den Ausbau der B 42 durch den rheinseitigen Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal auf einer Länge von 2,4 km vor. Die Baumaßnahme gliedert sich insgesamt in drei Abschnitte:

- Der Ausbau des 1. Abschnittes beginnt an der Südzufahrt Kestert (Bau-km 0+000) und endet ca. 40 m hinter dem bestehenden Pulsbachdurchlass auf Höhe des Kläranlagengeländes (Bau-km 1+381).
  - Im 2. Abschnitt verläuft der Geh-/Radweg anschließend an den 1. Abschnitt im Rheinvorland nahe am Fuß der Rheinufermauer bis zu einer vorhandenen Rampe ca. 170 m vor der Ortslage Ehrenthal (Bau-km 1+381 bis 2+233).
  - Der 3. Abschnitt bildet den Lückenschluss zwischen der Linienführung im Vorlandbereich und des bereits vorhandenen Geh-/Radweges ab Höhe des Ortseingangs Ehrenthal (Bau-km 2+233 bis Bauende Bau-km 2+428).
- Die Breite des Geh-/Radweges beträgt im Abschnitt 1 und 3 2,85 m. Hiervon entfallen 2,30 m für die Fahrbahn und 0,55 m für die Absturzsicherung (Safety-Rail). Die Oberflächenbefestigung wird hier aus Beton oder Asphalt hergestellt. Im Abschnitt 2 (Bau-km 1+381 – 2+233) beträgt die Breite 2,50 m, es ist hier ein bituminöser Aufbau mit Einfassung aus Gabionen (0,3 und 0,5 m breit) vorgesehen.
  - Die Bauweise erfolgt von Bau-km 0+050 bis 0+853, von Bau-km 1+287 bis 1+381 und von Bau-km 2+233 bis 2+428 mit Kragarm bzw. Randbalkenkonstruktion, die einen Arbeitsstreifen von 3,00 m Breite im angrenzenden Gelände der Bundesstraße erforderlich macht. Ansonsten ist eine Stützmauer vorgesehen oder eine konventionelle Bauweise auf Erdplanum.
  - Die bestehende Linienführung der B 42 wird in den Trassenabschnitten verändert, in denen aufgrund der Flächenbeschaffung ein Achsversatz in Richtung Bahntrasse möglich ist. Dieser abschnittsweise Achsversatz und Ausbau der B 42 auf 7,00 m Regelfahrbahnbreite erfolgt auf einer Länge von insgesamt 1.400 m in den Bereichen von Bau-km 0+030 bis 0+250, Bau-km 0+525 bis 1+480 und Bau-km 2+180 bis 2+428. Ansonsten wurde die Linienführung und die vorhandene Straßenbreite beibehalten, auch wenn sie den Trassierungsparametern gemäß RAS – L nicht entsprechen.
  - Die Entwässerung erfolgt derzeit über dezentrale Regeneinläufe mit direkter Ableitung durch die Rheinuferböschung zum Rhein. Dieses System soll bei der geplanten Umges-

taltung im Wesentlichen erhalten bleiben (nähere Details siehe Erläuterungsbericht Anlage 1 Kapitel 4.5).

Im Bereich des Vorlandes, d. h. der Fläche des FFH-Gebietes "Mittelrhein", erfolgt der Bau des Weges in flächenschonender „Vor-Kopf-Bauweise“.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

## 2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit dem Rad- und Gehwegbau kommen folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

### Flächeninanspruchnahme

Im Planungsgebiet wird durch den Rad- und Gehwegebau einschließlich abschnittsweiser Verschwenkungen der Bundesstraße bisher unversiegelte Bodenfläche in einem Umfang von ca. 0,41 ha vollversiegelt.

### Veränderung der Lichtverhältnisse

In Teilbereichen kommt es in Verbindung mit dem Bau eines Kragarmes zu zusätzlichen Verschattungen, die allerdings nur Flächen und Mauern in direkter Randlage zur vorhandenen Bundesstraße betreffen.

### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Der Geh-/Radwegbau schließt sich unmittelbar an die vorhandenen Wegedecken der Bundesstraße an. Von dieser sowie der benachbart verlaufenden Bahnstrecke gehen erhebliche Barrierewirkungen aus, die durch den geringfügigen An- und Neubau des Geh-/Radweges nicht erheblich verstärkt werden. Dies trifft auch auf den Bereich zu, in dem der Weg als Neubau höhenversetzt zur Bundesstraße am Fuß der Mauer verläuft, auch hier führt das Vorhaben zu keinen weiteren Zerschneidungseffekten.

## 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Mit dem Bau des Geh-/Radweges kommen folgende baubedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

### Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben ist die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen unvermeidbar. Für die Baustelleneinrichtungen lassen sich jedoch Flächen finden, die landschaftsökologisch nachrangigen Wert besitzen (z. B. bereits versiegelte Flächen oder aufgeschüttete Flächen gegenüber der Kläranlage). Im Arbeitsbereich der Baumaschinen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau des Kragarms, ist darüber hinaus ein Auf-Stock-Setzen von Gehölzen in einer Breite von 3 m erforderlich, hiermit sind temporäre Eingriffe auch in Auwaldflächen verbunden.

### Stoffeinträge

Besondere Stoffeinträge aus dem Baustellenbetrieb sind unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Lagerung von Betriebsstoffen und Wartung/Handhabung der Maschinen

nicht zu erwarten. Von den aus Baustellenverkehr resultierenden Abgasemissionen werden in dem bereits vorbelasteten Bereich unmittelbar entlang der Bundesstraße keine signifikanten Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen der Lebensräume europäisch geschützter Arten ausgehen.

### **Erschütterungen**

Erschütterungen, die besonders geschützte Tiere oder deren Lebensstätten gefährden könnten, sind nicht zu erwarten.

### **Lärmimmissionen und optische Störungen**

Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb sind unvermeidbar und resultieren aus der Errichtung der technischen Bauwerke. Allerdings handelt es sich um einen Bereich der bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 42 und der parallel verlaufenden rechtsrheinischen Bahnstrecke stark vorbelastet ist. Gleiches gilt für visuelle Störeffekte, die vom Baustellenbetrieb und insbesondere dem Personal ausgehen und von entsprechend sensitiv reagierenden Arten, d. h. im Wesentlichen Vogelarten, wahrgenommen werden können. Da sich bereits auf dem derzeitigen Gehweg und zum Teil auch auf dem Gestade Personen bewegen, kommt es im aktuellen Zustand bereits zu entsprechenden Störeffekten. Baubedingte Lärmimmissionen und optische Störungen werden daher nicht wesentlich über das betriebsbedingte derzeitige Ausmaß hinausgehen und sind zeitlich befristet.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit dem Bau des Geh-/Radweges kommen folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

### **Lärmimmissionen und Stoffeinträge**

Lärmimmissionen und Stoffeinträge sind bereits im aktuellen Zustand durch den Betrieb auf der Bundesstraße und der angrenzenden Bahnstrecke gegeben, durch den zukünftigen Fußgänger- und Radfahrverkehr ergeben sich diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen.

### **Optische Störungen**

Optische Störreize ergeben sich bereits aus dem aktuellen Betrieb auf der Bundesstraße, dem vorhandenen Radfahrer- und Fußgängerbetrieb, der Bahnstrecke sowie dem Schiffsverkehr auf dem Rhein. Mit dem Bau des Geh-Radweges werden die optischen Störungen nicht oder nur unwesentlich erhöht.

### **Kollisionsrisiko**

Angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten auf dem Geh-/Radweg sind mit dem Bauvorhaben keine Kollisionen zu erwarten. Mit Amphibienwanderungen, für die auch der Radverkehr ein potentiell Risiko darstellen könnte, ist im Bereich des Geh-/Radweges nicht zu rechnen. Durch die Höhen versetzte Lage der Bundesstraße sind erhebliche Barrierewirkungen gegeben, die eine Amphibienwanderung unterbinden.

### 3 RELEVANZPRÜFUNG

Maßgeblich sind diejenigen Arten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (vgl. ARTEFAKT, 2013) für die beiden Messtischblätter 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen" gelistet werden. Dabei handelt es sich um eine Nacht-, zwei Tagfalter, fünf Amphibien-, fünf Reptilien-, 15 Fledermaus-, zwei sonstige Säugetier-, eine Käfer-, eine Muschel-, eine Libellen- und zwei Pflanzenarten sowie 113 Vogelarten, so dass insgesamt 148 Arten hinsichtlich ihrer Relevanz zu überprüfen sind.

Im Rahmen der **Relevanzprüfung** wurden 99 Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die im Planungsgebiet eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Planungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die verbleibenden 49 Arten durchgeführt, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Rad- und Gehwegebau relevant sind.

### 4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Bezeichnung und Nummerierung der Maßnahmen (V1) entspricht der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Auch die Schutzmaßnahme (S1) vermeidet Beeinträchtigungen von Lebensräumen geschützter Arten.

- **V1: Bauzeitenteminerung**

Um den Störeffekt für die Tierwelt (insbesondere von Vögeln und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten, ist die Baufeldfreiräumung, d.h. vor allem die Wegnahme von Gehölzen, außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Sommer- und Winterquartierzeiten zu legen,

---

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

d.h. in den Zeitraum vom 15.10. bis 31.10. Die Maßnahme verhindert ein unbeabsichtigtes Töten und die Störung von Tieren.

- **V2: Vor-Kopf-Bauweise**

Um eine Schädigung von gesetzlich geschützten Biotopflächen (Auwaldbereiche) zu verhindern, ist im Bereich des Vorlandes innerhalb des FFH-Gebietes "Mittelrhein" eine Vor-Kopf-Bauweise vorgesehen.

- **S1: Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen**

Sensible Bereiche vor allem im Auwald sind durch eine Absperrereinrichtung in Form eines Bauzauns von einer auch vorübergehenden Inanspruchnahme im Zuge der Baumaßnahmen zu schützen. Sie stellen Tabuflächen für die Baustelleneinrichtung und die Baudurchführung dar.

Im weiteren Sinne wird ein Schutz von Lebensräumen auch durch eine Minimierung der Baubereiche bzw. die Anordnung von Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits befestigten Flächen oder vorhandenen Aufschüttungsbereichen, die gegenüber der Kläranlage vorhanden sind, gewährleistet.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder nicht zu erwarten sind, oder aber die ökologische Funktion weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (vgl. Kapitel 5) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

## 5 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung ergab, dass eine mögliche Beeinträchtigung von 9 Fledermausarten gegeben sein könnte. Es handelt sich hierbei um die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Mückenfledermaus, die Rauhhautfledermaus, das Große Mausohr, den Kleinen Abendsegler, die Teichfledermaus, die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus. Dies sind Fledermausarten, die während des Sommers und Winters Quartiere in den große-

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

ren Gehölzen des Auwaldbereiches bzw. den Baumhöhlen/-spalten der Ufergehölze potenziell nehmen könnten und eventuell im Bereich des Wirkraums jagen und die Gehölzränder als Leitstruktur nutzen könnten.

Um eine Störung oder Tötung der Tiere während der Sommer- und Winterquartier Nutzung zu vermeiden, ist die oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 durchzuführen. Da für alle genannten Fledermäuse die gleichen Sachverhalte zutreffen, werden sie im Folgenden im Formblatt F1 zusammenfassend behandelt.

Tabelle 1: Bestandssituation der im Planungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Potentieller Bestand im Planungsgebiet
<b>Großes Mausohr</b>	<i>Myotis myotis</i>	F1	2	V	Potentielle Quartiere in Bäumen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	F1		V	Potentielle Quartiere in Bäumen.
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<i>Nyctalus leisleri</i>	F1	2	D	Potentielle Quartiere in Bäumen.
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<i>Myotis mystacinus</i>	F1	2	V	Potentielle Quartiere in Bäumen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	F1		D	Potentielle Quartiere in Bäumen.
<b>Rauhhaufledermaus</b>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	F1	2	*	Potentielle Quartiere in Bäumen.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	F1	II	D	Potentielle Quartiere in Bäumen.
<b>Wasserfledermaus</b>	<i>Myotis daubentonii</i>	F1	3	*	Potentielle Quartiere in Bäumen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	F1		*	Potentielle Quartiere in Bäumen.

**fett gefährdete Arten**

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz 2006

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- II Durchzügler

**RL D** Rote Liste Deutschland 2009

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

F1

**Gruppe: Fledermäuse: Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die genannten Arten sind in Rheinland-Pfalz mehr oder minder verbreitet und kommen entsprechend den Angaben im Fledermaus-Handbuch LBM und im Landschaftsinformationssystem im Bereich der TK 25 Blätter Nr. 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen" vor. Entscheidend für die nachfolgende Betrachtung ist, dass für diese Arten die im Auenbereich vorhandenen Gehölze potenziell als Sommerquartier und als Leitstruktur beim Flug/Jagen dienen können.

#### Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen  potenziell möglich

Für das Projektgebiet liegen keine gezielten projektorientierten Kartierungen vor. Für die genannten Arten wird im Rahmen einer worst-case Betrachtung angenommen, dass ein potenzielles Vorkommen gegeben ist.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage können zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen keine Aussagen getroffen werden.

### Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Rodung bzw. Fällung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 15.10. bis 31.10.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht zu erwarten, da potenzielle Quartiere nur im Sommer oder im Winter genutzt werden und die Rodungen bzw. Fällung im Zeitraum vom 15.10. bis 31.10. vorgenommen werden.

Betriebsbedingte Kollisionen sind in Verbindung mit dem Bau des Rad- und Gehweges nicht zu erwarten. Der KFZ-Verkehr auf der B 42 erfährt durch die Baumaßnahme keine Veränderung. Eine Erhöhung des Kollisionsrisiko ist somit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich des Baufeldes bestenfalls für Sommerquartiere gegeben. Da der Eingriff in größere Gehölze sehr gering ist und der ganz überwiegende Teil des Auwaldbereiches und der Ufergehölze unangetastet bleibt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion gewahrt bleibt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind nur baubedingt möglich, sie sind aber zeitlich und räumlich befristet, von daher sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Fledermäuse, die im näheren oder weiteren Umfeld der Baumaßnahme Quartier gesucht haben, sind gegenüber Störungen aus der Baumaßnahme zudem vergleichsweise tolerant, da sie an den Verkehr auf der B 42 gewöhnt sind.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz**

- günstig                       unzureichend                       schlecht                       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen -**

Es ergeben sich keine erheblichen Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und keine erheblichen Störungen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierten Fledermäuse vor.



## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die relevanten europäischen Vogelarten aufgeführt, d. h. solche die im Planungsgebiet potentiell vorkommen und für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (zum Ausschluss der übrigen Arten vgl. die Relevanztabelle im Anhang 1). Zur Beurteilung der Bestandssituation wurde eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage der durchgeführten Biotop- und Nutzungskartierung (vgl. NaturProfil, 2013) und der bekannten Habitatansprüche der jeweiligen Arten vorgenommen.

Tabelle 2: Bestandssituation der im Planungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Potentieller Bestand im Planungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel auch in den straßennahen Gehölzen.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V4		*	Potentiell als Brutvogel in den offeneren Bereichen, z.B. Sichtschneisen der Schifffahrtstafeln.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in Bäumen mit Höhlenangebot oder in ungenutzten Nestern anderer Arten.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V1		V	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand.
Elster	<i>Pica pica</i>	V3		*	Potentiell als Brutvogel im höheren Baumbestand, auch straßennah.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand mit Angebot an Spalten oder Nischen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in Gebüsch und Vorwald ähnlichen Bereichen (Gartenbrachen).
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in Gebüsch und Vorwald ähnlichen Bereichen (Gartenbrachen).
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V4		*	Potentiell als Brutvogel in Nischen u.a. unter den vorhandenen Durchlässen.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V2	3	*	Potentiell als Brutvogel im Bereich des Auwaldes.
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch der Gartenbrachen.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch der Gartenbrachen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Potentieller Bestand im Planungsgebiet
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Gehölzen der Gartenbrachen.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V7		*	Potentiell als Brutvogel in größeren Bäumen des Auwaldes
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V3		*	Potentiell als Brutvogel in Nischen in den offeneren Bereichen und im Zusammenhang mit den vorhandenen Mauern.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand und Vorwald ähnlichen Bereichen der Gartenbrachen, auch straßennah.
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	V5		*	Potentiell als Nahrungsgast.
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	V5	II	◆	Potentiell als Nahrungsgast.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel auch in Höhlen der straßennahen Gehölze.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel auch in Höhlen der straßennahen Gehölze.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1		*	Potentiell als Brutvogel in den offeneren Bereichen, z.B. Sichtschneisen der Schiffahrtstafeln im bodennahen Stauden-, Gras-, Zweiggestrüpp.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Bäumen, auch straßennah.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand und Vorwald ähnlichen Bereichen der Gartenbrachen, auch straßennah.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand und Vorwald ähnlichen Bereichen der Gartenbrachen.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel im Baumbestand und Vorwald ähnlichen Bereichen der Gartenbrachen.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel auch in den straßennahen Baumbeständen mit Höhlenangebot.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch und an den Gehölzrändern.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V5		*	Potentiell als Brutvogel in Gewässernähe
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Bäumen mit Höhlenangebot.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V4		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch und Röhrichten in Gewässernähe.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den eher lichterem Baumbeständen und den Gehölzen der Gartenbrachen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Potentieller Bestand im Planungsgebiet
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Baumbeständen mit morschem Holz (Pappeln und Weiden).
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch- und Vorwald ähnlichen Bereichen der Gartenbrachen.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2		*	Potentiell als Brutvogel in den Gebüsch- und Baumbeständen.

**fett gefährdete Vogelarten****RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz 2006

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- II Durchzügler

**RL D** Rote Liste Deutschland 2009

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung unbakanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- ◆ nicht bewertet

**Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Planungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Vogelarten der Roten Liste (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) werden i. d. R. Art-für-Art geprüft, es sei denn, sie werden als ungefährdet und ubiquitär eingestuft (vgl. LBM 2011 Anhang 2 „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“), wie dies im vorliegenden Fall für fast alle Arten zutrifft.

**V1****Gruppe: Vogelarten der Hecken, Gebüsch und Waldränder:****Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

**Vorkommen im Planungsgebiet**

- nachgewiesen  potentiell möglich

Die oben aufgeführten ubiquitären bzw. ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (vgl. Tabelle 1, Kennzeichnung V1) finden in den halboffenen Bereichen mit Hecken und Gebüsch und Gehölzrändern im Umfeld der Gartenbrachen geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Für die Heckenbraunelle sind potentielle Brutstandorte auch im Nahbereich der Bundesstraße möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Für die oben aufgeführten, verbreiteten Vogelarten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

**V1:** Bauzeitenterrminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art gemäß § 15 (1) BNatSchG.

**V2:** Vor-Kopf-Bauweise im Bereich des Vorlandes.

**S1:** Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden können, vermieden. Dadurch wird auch eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Nestlingen vermieden.

Durch den Radverkehr kommt es nicht zu betriebsbedingten Tötungen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

**V1****Gruppe: Vogelarten der Hecken, Gebüsch und Waldränder:****Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall**

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die o. g. Arten kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Absperrungen wird auch eine nur baubedingte Beeinträchtigung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände vermieden (vgl. Maßnahme S1). Die Inanspruchnahme der Habitate ist für die Arten nachrangig, da geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang fortbestehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte wird es aufgrund der Vorbelastungen zu keinen wesentlichen Störungen der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kommen. Für diese im Allgemeinen vergleichsweise störungstoleranten Arten ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, zumal es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Da mit dem Geh-/Radwegebau die bisherige Frequentierung mit Radfahrern und Fußgängern nur geringfügig gesteigert bzw. verlagert wird, kommt es für die Vogelarten an potentiellen Brutstandorten auch betriebsbedingt nicht zu erheblichen, d.h. populationswirksamen zusätzlichen Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut <u>LBP</u> )  Populationswirksame Verluste von Individuen sind nicht zu erwarten. Für Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle und Nachtigall sind vorhabensbedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen, die aber im Planungsgebiet kompensiert werden können, da das Habitatangebot nicht wesentlich verringert wird. Erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Bauvorhaben weder im Planungsgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

**V2****Gruppe: Vogelarten der Wälder:**

**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp**

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

**Vorkommen im Planungsgebiet**

nachgewiesen  potentiell möglich

Die oben aufgeführten ubiquitären bzw. ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (vgl. Tabelle 1, Kennzeichnung V2) finden in den größeren Auwaldbereichen sowie den vorwaldähnlichen Gehölzstrukturen im Bereich der Gartenbrachen geeignete Bruthabitate. Zur Nahrungssuche könnten auch die offeneren Bereiche der Gärten und regelmäßig freigehaltenen Bereiche vor den Schiffahrtstafeln aufgesucht. Für Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube und Rotkehlchen sind potentielle Brutstandorte auch im Nahbereich der Bundesstraße möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Für die oben aufgeführten, verbreiteten Vogelarten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

**V1:** Bauzeitenterrminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art gemäß § 15 (1) BNatSchG.

**V2:** Vor-Kopf-Bauweise im Bereich des Vorlandes.

**S1:** Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden können, vermieden. Dadurch wird auch eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Nestlingen vermieden.

Durch den Radverkehr kommt es nicht zu betriebsbedingten Tötungen.

**V2****Gruppe: Vogelarten der Wälder:**

**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für einen Teil der o. g. Arten kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies betrifft in erster Linie die anspruchslöseren und in hohem Maße störungstoleranten Arten, die bei der Wahl ihres Brutstandortes auch die Nähe stark befahrener Straßen oder von Menschen frequentierter Bereiche nicht scheuen. Durch Absperrungen wird auch eine nur baubedingte Beeinträchtigung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände vermieden (vgl. Maßnahme S1). Die Inanspruchnahme der Habitate ist von relativ geringem Umfang und für die Arten nachrangig, da geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang fortbestehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte wird es aufgrund der Vorbelastungen zu keinen wesentlichen Störungen der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kommen. Für diese im Allgemeinen vergleichsweise störungstoleranten Arten ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, zumal es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Da mit dem Geh-/Radwegebau die bisherige Frequentierung mit Radfahrern und Fußgängern nur geringfügig gesteigert bzw. verlagert wird, kommt es für die Vogelarten an potentiellen Brutstandorten auch betriebsbedingt nicht zu erheblichen zusätzlichen Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig                      <input type="checkbox"/> unzureichend                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>Populationswirksame Verluste von Individuen sind nicht zu erwarten. Für Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp sind vorhabensbedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen, die aber im Planungsgebiet kompensiert werden können, da das Habitatangebot nicht wesentlich verringert wird. Erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sind nicht gegeben.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Bauvorhaben weder im Planungsgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

**V3****Gruppe: Vogelarten der Siedlungen:****Elster, Haurotschwanz****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

**Vorkommen im Planungsgebiet**

- nachgewiesen  potentiell möglich

Die oben aufgeführten ubiquitären bzw. ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (vgl. Tabelle 1, Kennzeichnung V3) finden in den Randbereichen des Auwaldes sowie den Gehölzstrukturen im Bereich der Gartenbrachen und Gärten geeignete Bruthabitate. Zur Nahrungssuche könnten auch die offeneren Bereiche der Gärten und regelmäßig freigehaltenen Bereiche vor den Schiffahrtstafeln aufgesucht.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Für die oben aufgeführten, verbreiteten Vogelarten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

**V1:** Bauzeitenterminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art gemäß § 15 (1) BNatSchG.

**V2:** Vor-Kopf-Bauweise im Bereich des Vorlandes.

**S1:** Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden können, vermieden. Dadurch wird auch eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Nestlingen vermieden.

Durch den Radverkehr kommt es nicht zu betriebsbedingten Tötungen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**V3****Gruppe: Vogelarten der Siedlungen:****Elster, Haurotschwanz**

Für den Hausrotschwanz kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Absperrungen wird auch eine nur baubedingte Beeinträchtigung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände vermieden (vgl. Maßnahme S1). Die Inanspruchnahme der Habitate ist von relativ geringem Umfang und für die Arten nachrangig, da geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang fortbestehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte wird es aufgrund der Vorbelastungen zu keinen wesentlichen Störungen der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kommen. Für diese im Allgemeinen vergleichsweise störungstoleranten Arten ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, zumal es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Da mit dem Geh-/Radwegebau die bisherige Frequentierung mit Radfahrern und Fußgängern nur geringfügig gesteigert bzw. verlagert wird, kommt es für die Vogelarten an potentiellen Brutstandorten auch betriebsbedingt nicht zu erheblichen zusätzlichen Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut <u>LBP</u> )  Populationswirksame Verluste von Individuen sind nicht zu erwarten. Für Elster und Hausrotschwanz sind vorhabensbedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen, die aber im Planungsgebiet kompensiert werden können, da das Habitatangebot nicht wesentlich verringert wird. Erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Bauvorhaben weder im Planungsgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

<b>V4</b> <b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer:</b> <b>Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger</b>
<b>Bestandsdarstellung</b> <b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Planungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Die oben aufgeführten ubiquitären bzw. ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (vgl. Tabelle 1, Kennzeichnung V4) finden in den Randbereichen des Auwaldes sowie in Nischen entlang des Rheins geeignete Bruthabitate. Zur Nahrungssuche werden auch die offeneren Bereiche entlang des Gewässers aufgesucht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Für die oben aufgeführten, verbreiteten Vogelarten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V1:</b> Bauzeitenterrminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art gemäß § 15 (1) BNatSchG. <b>V2:</b> Vor-Kopf-Bauweise im Bereich des Vorlandes. <b>S1:</b> Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden können, vermieden. Dadurch wird auch eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Nestlingen vermieden. Durch den Radverkehr kommt es nicht zu <u>betriebsbedingten</u> Tötungen.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**V4****Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer:****Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger**

Für einen Teil der o. g. Arten (Bachstelze und Sumpfrohrsänger) kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Absperrungen wird auch eine nur baubedingte Beeinträchtigung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände vermieden (vgl. Maßnahme S1). Die Inanspruchnahme der Habitate ist von relativ geringem Umfang und für die Arten nachrangig, da geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang fortbestehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte wird es aufgrund der Vorbelastungen zu keinen wesentlichen Störungen der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kommen. Für sie ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, zumal es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Da mit dem Geh-/Radwegebau die bisherige Frequentierung mit Radfahrern und Fußgängern nur geringfügig gesteigert bzw. verlagert wird, kommt es für die Vogelarten an potentiellen Brutstandorten auch betriebsbedingt nicht zu erheblichen zusätzlichen Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut <u>LBP</u> )  Populationswirksame Verluste von Individuen sind nicht zu erwarten. Für Bachstelze, Gebirgsstelze und Sumpfrohrsänger sind vorhabensbedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen, die aber im Planungsgebiet kompensiert werden können, da das Habitatangebot nicht wesentlich verringert wird. Erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Bauvorhaben weder im Planungsgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

<p><b>V5</b>  <b>Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer:</b>  <b>Höckerschwan, Kanadagans, Stockente</b></p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>          Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p><b>Vorkommen im Planungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die oben aufgeführten ubiquitären bzw. ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (vgl. Tabelle 1, Kennzeichnung V5) finden in den Randbereichen des Auwaldes sowie in den flacheren Wasserbereichen des Rheins geeignete Brut- bzw. Nahrungshabitate. Als potentieller Brutvogel ist hierbei die Stockente einzustufen, die Kanadagans und der Höckerschwan demgegenüber als Nahrungsgast.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:          Für die oben aufgeführten, verbreiteten Vogelarten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V1:</b> Bauzeitterminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art gemäß § 15 (1) BNatSchG.  <b>S1:</b> Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden können, vermieden. Dadurch wird auch eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Nestlingen vermieden.</p> <p>Durch den Radverkehr kommt es nicht zu <u>betriebsbedingten</u> Tötungen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für die o. g. Arten kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wer-</p>



**V5****Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer:****Höckerschwan, Kanadagans, Stockente**

den. Durch Absperrungen wird auch eine nur baubedingte Beeinträchtigung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände vermieden (vgl. Maßnahme S1). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte wird es aufgrund der Vorbelastungen zu keinen wesentlichen Störungen der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde kommen. Für sie ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, zumal es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Da mit dem Geh- und Radwegbau die bisherige Frequentierung mit Radfahrern und Fußgängern nur geringfügig gesteigert bzw. verlagert wird, kommt es für die Vogelarten an potentiellen Brutstandorten auch betriebsbedingt nicht zu erheblichen zusätzlichen Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut <u>LBP</u> )  Populationswirksame Verluste von Individuen sind nicht zu erwarten. Für Höckerschwan, Kanadagans und Stockente können vorhabensbedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Bauvorhaben weder im Planungsgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

**V6****Grünspecht (*Picus viridis*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Grünspecht besiedelt die Randzonen mittelalter Laub- und Mischwälder im Kontaktbereich zum Offenland sowie reich strukturierte Kulturlandschaften. Er bevorzugt lichte Wälder, Feldgehölze, Hecken mit Überhältern, Streuobstbestände, Parks und Friedhöfe mit Altbaumbestand als Bruthabitate. Die Art ernährt sich überwiegend von Ameisen und zeigt eine Vorliebe für kurzrasige Grünlandbestände wärmerer und trockener Standorte. Der Grünspecht ist ein Standvogel und Höhlenbrüter. Seine Nester werden mehrfach genutzt bzw. von anderen Arten nachgenutzt. Vom Grünspecht liegen in Rheinland-Pfalz landesweit Nachweise vor, mit Ausnahme des Hohen Westerwald und der Schnee-Eifel. Die Schwerepunkte liegen in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie an Mosel, Saar, Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz und am Haardtrand. Der Bestandstrend ist zunehmend.

**Vorkommen im Planungsgebiet**

nachgewiesen  potentiell möglich

Aufgrund der Angaben in ARTeFakt, wird von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Unbekannt.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

**V1:** Bauzeitterminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art gemäß § 15 (1) BNatSchG.

**V2:** Vor-Kopf-Bauweise im Bereich des Vorlandes

**S1:** Schutz von bedeutenden Biotop- und Habitatstrukturen und Einzelbaumschutz

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz finden können, vermieden (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). Dadurch wird auch eine Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Nestlingen vermieden.

Durch den Radverkehr kommt es nicht zu betriebsbedingten Tötungen.

**V6****Grünspecht (*Picus viridis*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die Art kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Durch Absperren wird auch eine nur baubedingte Beeinträchtigung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestände vermieden (vgl. Maßnahme S1). Bei Verlust von potentiellen Höhlenbäumen im Bereich des Kragarmes wird vorhabensbedingt davon ausgegangen, dass der Grünspecht innerhalb seiner Reviere ausweichen kann, so dass die Anzahl der besetzten Reviere insgesamt nicht abnimmt. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte wird es aufgrund der Vorbelastungen zu keinen wesentlichen Störungen der Art kommen. Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, zumal es sich um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Da mit dem Geh-/Radwegebau die bisherige Frequentierung mit Radfahrern und Fußgängern nur geringfügig gesteigert bzw. verlagert wird, kommt es für die Vogelart an potentiellen Brutstandorten auch betriebsbedingt nicht zu erheblichen zusätzlichen Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut <u>LBP</u> )  Populationswirksame Verluste von Individuen sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt sind keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart durch das Bauvorhaben weder im Planungsgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

## **6 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### **6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden nachstehend zu den artspezifischen Formblättern der in Kap. 5.1 behandelten Fledermausarten die jeweiligen naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen für alle

relevanten 9 Fledermausarten vor, in keinem Fall verschlechtern sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben.

## **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Da für europäische Vogelarten des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden nachstehend zu den artspezifischen Formblättern der in Kap. 5.2 behandelten europäischen Vogelgilden die jeweiligen naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen für alle relevanten 37 Vogelarten vor, in keinem Fall verschlechtern sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

## **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare grundsätzliche Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen vor. Der Geh-/Radweg wird in enger Anbindung an die vorhandene B 42 rheinseitig gebaut. Als alternative Radwegführungen wurden zuvor zwei weitere Varianten betrachtet und verworfen: Es handelt sich hierbei um die Führung der Geh-/Radweges auf der Bahnseite der B 42 und um eine wechselseitige Führung unter Einbezug vorhandener Freiflächen zwischen der B 42 und der Bahnlinie.

Eine Führung des Geh- und Radweges auf der Bahnseite hätte eine Verlegung des dort abschnittsweise unmittelbar angrenzenden Gleiskörpers der Bahnlinie notwendig gemacht, was mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Zudem hätte die dortige Lage die zweimalige Querung der Bundesstraße erforderlich gemacht, da die jeweils anzuschließenden Abschnitte des Rheintalradweges in Kestert wie auch in Ehrental rheinseitig verlaufen. Dies würde zu einer erhöhten Unfallgefahr führen.

Eine wechselseitige Führung des Radweges, mit einer Ausnutzung der dort jeweils zur Verfügung stehenden Freiflächen, hätte ein wiederholtes gefahrenträchtiges Queren der Bundesstraße nötig gemacht. Geeignete Sicherungsmaßnahmen (Lichtsignalanlagen) hätten die Maßnahme erheblich verteuert. Auch unter Einbezug dieser Sicherungsmaßnahmen wäre die Akzeptanz dieser Variante bei Radfahrern fraglich und wurde somit ebenfalls nicht in die nähere Betrachtung einbezogen.

## 7 FAZIT

Eine engere Prüfung wurde nach der vorhergehenden Relevanzprüfung für 9 Fledermausarten und für 37 europäische Vogelarten durchgeführt. Bei den Vogelarten handelt es sich um Arten der Hecken und Gebüsche, der Wälder, der Siedlungen sowie der Fließ- und Stillgewässer. In keinem Fall werden Verbotstatbestände erfüllt. In der Regel ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. CEF- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht festgesetzt werden. Vorsorglich wurde für alle relevanten Arten geprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen erwirkt werden könnte. In allen Fällen wäre dies entsprechend der vorliegenden Prüfung möglich.

21.04.2015

**NATURPROFIL**  
Planung und Beratung  
M. Schaefer  
Kettelerstraße 33  
61169 Friedberg  
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642



## 8 QUELLEN

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung); ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

### Rote Listen

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Bonn-Bad Godesberg.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) (Hrsg.) (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. 2. erw. Auflage. (Zusammengefasste Darlegung der bis zuletzt in Einzelbroschüren vom MUFV herausgegebenen Roten Listen. Der Stand der Bestandsaufnahmen bewegt sich zwischen den Jahren 1987 und 2000!).

### Literatur, Quellen

ArteFakt (2013) Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Stand 06.08.2013

Bitz, A.( 1990): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Linn. 1758).

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

DB ProjektBau GmbH (2005): Planfeststellungsunterlagen Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen – Sofortmaßnahmen rechtsrheinische Bahnstrecke (3507) von Kaub bis Braubach. – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Erstellt von Dr. Kübler GmbH Rengdorf.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum EU strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GNOR (Hrsg. 1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.
- NaturProfil, (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der B42 zwischen Kestert und Ehrenthal; im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Diez

## Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Projektgebiet

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrental					Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>					
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5811/5812	AMP	FFH	Geburtshelferkröte		x		n			Potentielle Lebensräume (offene kleine Wasserflächen, im unmittelbaren Umfeld vegetationsarme besonnte Flächen mit zum Verstecken geeigneten Substrat) sind nicht vorhanden.
5812	AMP	FFH	Kamm-Molch		x		n			Potentielle Lebensräume (Tümpel, Weiher und Altarme, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flächen) sind nicht vorhanden.
5812	AMP	FFH	Kreuzkröte		x		n			Potentielle Lebensräume (temporäre Kleingewässer, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flächen) sind nicht vorhanden.
5812	AMP	FFH	Laubfrosch		x		n			Potentielle Lebensräume (Kleingewässer, Altarme, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flä-

<sup>3</sup> Der Wirkraum bemisst sich an den vorhabensbedingt auftretenden Wirkfaktoren. Die anlagebedingten Wirkfaktoren beziehen sich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche und zu erwartenden Störwirkungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung als Rad- und Gehweg. Die auf der B 42 vorhandene Verkehrsmenge, die bei ca. 5.800 Fahrzeugen in 24h mit einem Anteil von 5% Güterverkehr und 6% Schwerverkehr liegt, wird als vorhandene Vorbelastung einbezogen. Berücksichtigung findet zudem, dass der Rad- und Gehweg direkt entlang dieser Bundesstraße gebaut werden soll. Vor diesem Hintergrund wird der Wirkraum für die meisten Arten unmittelbar auf die Fläche der Neuanlage und deren baubedingten Randbereiche beschränkt. Darüber hinausgehende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen im Zusammenhang mit der unmittelbar parallel verlaufenden B 42 und der Bahnstrecke nicht gegeben. Keine Beeinträchtigungen erfahren insbesondere die trocken warm geprägten Biotope, die zwischen Bundesstraße und Bahnlinie und oberhalb der Bahnlinie vorkommen.

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>			
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
										chen) sind nicht vorhanden.
5812	AMP	FFH	Wechselkröte	x			n			Potentielle Lebensräume (offene kleine Wasserflächen, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flächen) sind nicht vorhanden.
5811/ 5812	AVI	VSR	Amsel	x	IU		v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Bachstelze	x	IU		v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Baumfalke	x			n			Potentielle Lebensräume (lichte Wälder und Waldränder mit umliegenden offenen Jagdbiotopen, wie Magerrasen, Lichtungen, Wiesen, Weiden, Äcker und niedrig bewachsenes Brachland) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	AVI	VSR	Baumpieper	x			v	n		Es handelt sich um eine ausgesprochene Waldart, die im Wirkraum nicht vorkommt.
5811	AVI	VSR	Birkenzeisig	x			n			Die Art kommt in Birken-, Lärchen-, Erlen- und Nadelwälder sowie in Parkanlagen und in halboffenen Landschaften vor. Diese Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor.
5811/ 5812	AVI	VSR	Blaumeise	x	IU		v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Bluthänfling	x			v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Braunkehlchen	x			n			Im Wirkraum kommen keine für die Art geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder Ackerbrachen) vor.
5811/ 5812	AVI	VSR	Buchfink	x	IU		v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Buntspecht	x			v	v	v	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5812	AVI	VSR	Dohle		x		n			Geeignete Brutstätten für den überwiegend in hohen Gebäuden und Felshöhlen aber auch höhlenreichen Altholzbeständen brütenden Vogel oder sonstige essentiellen Lebensstätten kommen im Wirkraum nicht vor.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Dorngrasmücke		x		v	(v)	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Eichelhäher		x		v	v	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Eisvogel		x		n			Im Wirkraum des Projektes kommen keine potentiellen Brutstandorte (Steilufer, die die Anlage von Niströhren ermöglichen würden) vor. Nahrungshabitate werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Elster		x		v	v	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Feldlerche		x		n			Im Wirkraum kommen keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen, Wiesen und Weiden) vor.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Feldschwirl		x		n			Im Wirkraum kommen keine geeigneten Lebensräume (offenes und halboffenes Gelände mit mind. 20 cm hoher Krautschicht sowie diesen Horizont überragende Singwarten) vor.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Feldsperling		x		n			Im Wirkraum kommen keine geeigneten Lebensräume (u.a. locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern und halboffene Agrarlandschaft) vor.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Fitis		x		v	(v)	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Flussregenpfeifer		x		(v)	(v)	n	Die Art benötigt bodenoffene Areale zum Brüten, die im Wirkraum vorhandenen bodenoffenen Areale sind von regelmäßigen Überschwemmungen betroffen, so dass sie als Brutstandort nicht in Frage kommen.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Flussuferläufer		x		v	v	n	In Rheinland-Pfalz sind keine Brutvorkommen bekannt. Die Art kommt nur als Durchzügler vor und er-	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal								Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>			
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5812										fährt durch den geringfügigen Umfang des Rad- und Gehwegebaues im Verhältnis zu der vorhandenen Bundesstraße und den hierauf liegenden Verkehrsströmen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen	
5811/5812	AVI	VSR	Gartenbaumläufer	x	IU		v	(v)	v		
5811/5812	AVI	VSR	Gartengrasmücke	x	IU		v	(v)	v		
5811	AVI	VSR	Gartenrotschwanz	x			v	(v)	(v)		
5811/5812	AVI	VSR	Gebirgsstelze	x	IU		v	(v)	v		
5811/5812	AVI	VSR	Gelbspötter	x			v	v	v		
5811/5812	AVI	VSR	Gimpel, Dompfaff	x			v	v	v		
5811/5812	AVI	VSR	Girlitz	x			n			Im Wirkraum kommen keine geeigneten Lebensräume (halboffene reichstrukturierte Habitats mit günstigem warmen Kleinklima) vor.	
5811/5812	AVI	VSR	Goldammer	x			v	(v)	v		
5812	AVI	VSR	Goldregenpfeifer	x			n			Potentielle Lebensräume (nasse Heiden, moorige Grasflächen und Hochmoore) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Grauhammer	x			n			Potentielle Lebensräume (Kulturlandschaft mit Hecken, Baumreihen, -gruppen, extensiv genutzte Grünländer und Äcker) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5812	AVI	VSR	Graugans	x			n			Potentiell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen (Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, offene Wasserflächen mit landseitig angrenzendem Grünland) sind nicht vorhanden.	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5811/ 5812	AVI	VSR	Graureiher		x		v	v	n	Die Art bevorzugt störungsarme Altholzbestände zum Brüten, ein Brutstandort im Wirkraum kann daher ausgeschlossen werden. Die im Wirkraum eventuell stattfindende Nahrungssuche erfährt durch den geringfügigen Umfang des Rad- und Gehwegebaues im Verhältnis zu den vorhandenen Vorbelastrungen keine wesentliche Beeinträchtigung.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Grauschnäpper		x		(v)	(v)	n	Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Höhere Bäume erfahren durch das Projekt keine Beeinträchtigung.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Grauspecht		x		v	v	n	Der Grauspecht ist in Bezug auf Straßenverkehr eine eher sensible Art. Nach Garniel et al. hat er eine hohe Effektdistanz von 400 m. Ein Vorkommen wird im Bereich der zu rodenden oder fallenden Gehölze direkt neben der B 42 nicht vermutet, sondern höchstens in Bereichen des Auwaldes in alten Höhlenbäumen, die weiter entfernt zur Straße liegen. Dort wird er von der Maßnahme nicht betroffen.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Grünfink		x		v	v	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Grünspecht		x		v	v	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Habicht		x		(v)	n		Potentielle Horstbäume (größere ältere Bäume) sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die Art bevorzugt zudem große geschlossene Waldgebiete, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Haselhuhn		x		n			Potentiell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen (Niederwälder aus Eiche, Hainbuche und Hasel) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Haubenmeise		x		n			Potentiell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen (Kiefern- und Fichtenwälder sowie Laubmischwälder und Grünanlagen mit ausreichendem Bestand an Nadelhölzern) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5811/5812	AVI	VSR	Hausrotschwanz		x		v	v	v		
5811/5812	AVI	VSR	Haussperling		x		n			Potentiell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen (Siedlungen mit Nistmöglichkeiten an Gebäuden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Heckenbraunelle		x		v	(v)	v		
5811/5812	AVI	VSR	Hohltaube		x		n			Potentiell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen (Hallenartig aufgebaute Buchen- und Kiefernbestände mit Schwarzspechthöhlen bzw. in Flussauen halboffene Landschaft mit Einzelbäumen und Kopfweiden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811	AVI	VSR	Höckerschwan		x		v	v	v		
5812	AVI	VSR	Kanadagans		x		v	(v)	v		
5811/5812	AVI	VSR	Kernbeißer		x		n			Potentielle Lebensräume (Laub- und Mischwälder, Parks mit altem Baumbestand) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Kiebitz		x		n			Potentielle Lebensräume (feuchtes Grünland und Äcker) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Klappergrasmücke		x		n			Potentielle Lebensräume in halboffener bis offener Kulturlandschaft sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Kleiber		x		v	(v)	v		
5812	AVI	VSR	Kleinspecht		x		v	v	v	Ältere Bäume, die potentiell als Brutstandorte geeignet wären, sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die im Wirkraum gegebenenfalls stattfindende Nahrungssuche erfährt durch den Geh-/Radwegebau keine Beeinträchtigung.	
5811/5812	AVI	VSR	Kohlmeise		x	IU	v	v	v		



Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5812											
5811	AVI	VSR	Kranich		x		n			Die Art ist im Wirkraum nur als Durchzügler einzustufen.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Kuckuck		x		n			Potentielle Lebensräume (halboffene Landschaft mit Möglichkeiten der Eiablage in offenen Teilflächen, wie Feuchtwiesen und Röhrichte) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Lachmöwe		x		(v)	(v)	n	Der Wirkraum ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und der Biotopausstattung als Brutgebiet ungeeignet. Die eventuell stattfindende Nahrungssuche im Wirkraum wird durch den Bau des Geh-/Radweges nicht beeinträchtigt.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Mauersegler		x		(v)	(v)	n	Die Art ist hinsichtlich des Brutstandorts ein ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen und brütet an Gebäuden. Die eventuelle Nutzung des Wirkraums zur Nahrungssuche wird durch den Bau des Geh-/Radweges nicht beeinträchtigt.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Mäusebussard		x		v	n		Die Art kommt in kleinen Waldgebieten mit angrenzenden offenen Landschaften vor, die im Wirkraum nicht vorhanden sind. Potentielle Horstbäume sind zudem von der Maßnahme nicht betroffen.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Mehlschwalbe		x		(v)	(v)	n	Die Art ist hinsichtlich des Brutstandorts ein ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen und brütet an Gebäuden. Die Nutzung des Wirkraums zur Nahrungssuche wird durch den Bau des Geh-/Radweges nicht beeinträchtigt.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Misteldrossel		x		n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, da die Art in Auwäldern nicht vorkommt.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Mittelspecht		x		n			Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder mit hohem Altholzanteil vorwiegend Eichen) sind in dem hier betrachteten Wirkraum nicht vorhanden, sondern nur in den Bereichen des VSGs, die außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Mönchsgrasmücke		x	IU	v	v	v		

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal						Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5811/5812	AVI	VSR	Nachtigall		x		v	v	v	
5811/5812	AVI	VSR	Neuntöter		x		n	n	n	Potentielle Lebensräume (halboffene Landschaft mit Hecken und Waldränder, die Saumbiotope mit Dorngebüsch umfassen) werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt, sondern nur in den Bereichen des VSGs, die außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen.
5812	AVI	VSR	Ortolan		x		n			Potentielle Lebensräume (Äcker und halboffene Agrarlandschaften auf durchlässigen Sandböden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/5812	AVI	VSR	Pirol		x	IU	(v)	n		Aufgrund der hohen Vorbelastungen (Bundesstraße, Bahnlinie und Schiffsverkehr) wird davon ausgegangen, dass die Art nicht vorkommt, auch wenn sie bevorzugt lichte Auenwälder besiedelt. Sie ist gegenüber Lärm besonders störanfällig.
5811/5812	AVI	VSR	Rabenkrähe		x	IU	v	v	v	
5811/5812	AVI	VSR	Rauchschwalbe		x		v	(v)	n	Die Art ist hinsichtlich des Brutstandorts ein ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen und brütet an Gebäuden. Die Nutzung des Wirkraums zur Nahrungssuche wird durch den Bau des Geh-/Radwegs nicht beeinträchtigt.
5811/5812	AVI	VSR	Rebhuhn		x		n			Potentielle Lebensräume (offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete und Grünland mit kleinflächiger Gliederung) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/5812	AVI	VSR	Ringeltaube		x		v	(v)	v	
5811/5812	AVI	VSR	Rotkehlchen		x	IU	v	v	v	
5811/5812	AVI	VSR	Rotmilan		x		n			Potentielle Lebensräume (lichte Wälder und Waldränder mit umliegenden offenen Jagdbiotopen, wie Magerrasen, Lichtungen, Wiesen, Weiden, Äcker und niedrig bewachsenes Brachland) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Der Wirkraum des Projektes dient bestenfalls zur Jagd.

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5811/ 5812	AVI	VSR	Schleiereule		x		n			Potentielle Lebensräume (halboffene bis offene Agrarlandschaft mit Nistmöglichkeit in Gebäuden, u.a. Scheunen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Schwanzmeise		x		(v)	(v)	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Schwarzkehlchen		x		n			Potentielle Lebensräume (halboffene bis offene sommertrockene Lebensräume, wie Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Weinbergsbrachen und Hackfruchtschläge) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Schwarzmilan		x		v	(v)	n	Potentielle Horstbäume sind von der Maßnahme nicht betroffen. Der Wirkraum erfährt zudem bereits erhebliche Störungen, so dass die Art höchstens als Nahrungsgast vorkommt. Die Nahrungssuche wird durch den Bau des Geh-/Radweg nicht beeinträchtigt.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Schwarzspecht		x		n			Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Schwarzstorch		x		n			Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Singdrossel		x		v	v	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Sommergoldhähnchen		x		n			Potentielle Lebensräume (Nadelwälder bzw. Mischwälder mit Nadelbaumanteilen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Sperber		x		n			Für die Art typische Lebensräume (jüngere, lichtere Nadelwälder mit Nadelstangenholz) sind nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Star		x		v	(v)	v		
5812	AVI	VSR	Steinkauz		x		n			Potentielle Lebensräume (Streuobstbereiche, extensiv genutzte Dauergrünlandflächen oder lichte parkähnliche Wälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5812	AVI	VSR	Steinschmätzer		x		n			Potentielle Lebensräume (halboffene bis offene Landschaften mit steppenartigen Charakter auf Sandböden mit trockenen Standorten und vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- und Krautvegetation) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Stieglitz		x		v	(v)	v		
5811/5812	AVI	VSR	Stockente		x	IU	(v)	(v)	v		
5812	AVI	VSR	Sturmmöwe		x		(v)	(v)	n	Die Brutplätze der Art sind in der Regel vom Wasser umgeben und liegen somit nicht im Wirkraum. Sie kommt im Wirkraum höchstens als gelegentlicher Nahrungsgast vor und erfährt diesbezüglich keine Beeinträchtigung.	
5811/5812	AVI	VSR	Sumpfmiese		x		v	v	v		
5811/5812	AVI	VSR	Sumpfrohrsänger		x	IU	(v)	(v)	v		
5811/5812	AVI	VSR	Tannenmiese		x		n			Potentielle Lebensräume (Nadelwälder bzw. Mischwälder mit Nadelbaumanteilen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Teichhuhn		x		n			Potentielle Lebensräume (stark verlandetes Flussaltwasser mit strukturreichen Verlandungszonen, vegetationsreiche Gräben und Teiche) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Trauerschnäpper		x		n			Potentielle Lebensräume (Wälder mit Altbaumbestand und ausreichendem Baumhöhlenangebot) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	AVI	VSR	Turmfalke		x		n			Potentielle Lebensräume (offene Landschaften in Kombination mit kleineren Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Bäumen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal								Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>			
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5811/ 5812	AVI	VSR	Turteltaube		x		n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, da Ackerflächen als Nahrungshabitate in Kombination mit dem vorhandenen Auwald nicht vorkommen.	
5812	AVI	VSR	Uhu		x		n			Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Er brütet vorwiegend in Felsbereichen, die allerdings störungsarm sein müssen. Die im Wirkraum nicht vorkommen, sondern nur in den Bereichen des VSGs, die außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen. Der Wirkraum des Projektes dient bestenfalls zur Jagd, diese Nutzung erfährt keine Beeinträchtigung durch den Radwegbau.	
5811	AVI	VSR	Wacholderdrossel		x		(v)	(v)	v		
5811/ 5812	AVI	VSR	Wachtel		x		n			Potentielle Lebensräume (gehölzfreie Wiesen, Felder und Ruderalflächen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Waldbaumläufer		x		n			Potentielle Lebensräume (altholzreiche Lagen über 150 m ü. NN) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Waldkauz		x		n			Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Waldlaubsänger		x		n			Potentielle Lebensräume (innere Bereiche von älteren Hoch- und Niederwäldern mit geschlossenem Kronendach) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Waldohreule		x		n			Potentielle Lebensräume (lichte Wälder und Waldmäntel mit umliegenden offenen Jagdbiotopen, wie Magerrasen, Lichtungen, Wiesen, Weiden, Äcker und niedrig bewachsenes Brachland) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811	AVI	VSR	Waldschnepfe		x		n			Potentielle Lebensräume (ausgedehnte reich gegliederte Waldbestände) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/ 5812	AVI	VSR	Wanderfalke		X		n			Potentielle Brutstandorte sind für den Fels- und Gebäudebrüter im Wirkraum nicht vorhanden. Eventuelle Jagdhabitate werden nicht wesentlich beeinträchtigt.	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal						Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5811/ 5812	AVI	VSR	Wasseramsel		x		n			Die Art kommt an unverbauten Bäche der Forellenregion vor, selbst der Pulsbach ist im Bereich des Wirkraums aufgrund der Verdohlung und Verbauung als Lebensraum ungeeignet.
5811/ 5812	AVI	VSR	Wat-, Alken- u. Mönwenvögel		x		v	v	n	Die genannten Arten kommen nur als Nahrungsgäste oder gelegentliche Rastvögel vor und erfahren durch das Projekt keine Beeinträchtigung..
5811/ 5812	AVI	VSR	Weidenmeise		x		v	(v)	v	
5811	AVI	VSR	Weißstorch		x		(v)	(v)	n	Potenzielle Horststandorte sind durch das Projekt nicht betroffen, die Art nutzt den Wirkraum bestenfalls zur Nahrungssuche, diese Nutzung erfährt durch das Projekt keine Beeinträchtigung.
5811/ 5812	AVI	VSR	Wendehals		x		n			Potenzielle Lebensräume (halboffene Agrarlandschaft, Parks und lichte Wälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	AVI	VSR	Wespenbussard		x		n	n	n	Bei dem Wespenbussard handelt es sich um eine ausgesprochene Waldart, potenzielle Lebensräume kommen nicht vor, der vorhandene Auwald ist für die Ansprüche der Art zu klein und zu störungsintensiv. Die Art nutzt den Wirkraum bestenfalls zur Jagd, diese Nutzung erfährt durch den Bau des Radweges keine Beeinträchtigung.
5811/ 5812	AVI	VSR	Wiesenpieper		x		n			Potenzielle Lebensräume (offene und gehölzarme Biotop, wie Regenmoore, Feuchtgrünland, Seggenriede, Heiden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	AVI	VSR	Wintergoldhähnchen		x		n			Potenzielle Lebensräume (Fichtenbestände) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	AVI	VSR	Zaunkönig		x		v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Zilpzalp		x	IU	v	v	v	
5811/ 5812	AVI	VSR	Zippammer		x		n			Potenzielle Lebensräume (steifelsige, sonnenexponierte und locker mit Gebüsch und Grasfluren bewachsene Talflanken) kommen im Wirkraum nicht vor, sondern nur in den Bereichen des VSGs, die

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>			
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
										außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen.
5812	COL	FFH	Heldbock, Gr. Eichenbock	x			n			Potentielle Lebensräume (alte dickstämmige Stiel- und Traubeneichen warmer Standorte) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	FleM	FFH	Bechsteinfledermaus	x	F		n			Potentielle Lebensräume (Eichen-Hainbuchenbestände, Buchen-Eichenforste und Mischwälder mit Nadelholz) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	FleM	FFH	Braunes Langohr	x	F;D		n			Potentielle Lebensräume (Laub- und Laubmischwälder mit Buchen, Fichten, Kiefern sowie Nadelforste mit Laubhölzern im Unterstand) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	FleM	FFH	Breitflügelfledermaus	x	F		(v)	(v)	n	Der Wirkraum stellt für die in und an Gebäuden Quartier suchende Art bestenfalls ein Jagdrevier dar, diese mögliche Nutzung erfährt durch den Wegebau keine Einschränkung.
5811/ 5812	FleM	FFH	Fransenfledermaus	x	F		n			Potentielle Lebensräume (Buchen-Eichen-Altholz, Mischwälder mit Fichten, Kiefern, Douglasien, sowie gestufte Eichen-Mischwaldbestände auch reine Kiefernforste) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	FleM	FFH	Graues Langohr	x	F,D		(v)	(v)	(v)	Der Wirkraum stellt für die in und an Gebäuden Quartier suchende Art bestenfalls ein Jagdrevier dar, diese mögliche Nutzung erfährt durch den Wegebau keine Einschränkung.
5811/ 5812	FleM	FFH	Große Bartfledermaus	x	F		(v)	(v)	(v)	
5812	FleM	FFH	Große Hufeisennase	x	F		n			Potentielle Lebensräume (Laubwälder und Bachauenwälder in dichter Ausprägung) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	FleM	FFH	Großer Abendsegler	x	F		n			Potentielle Lebensräume (Buchen-Eichen-Althölzer auch mit Beimischung von Nadelholz) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
5811/ 5812	FleM	FFH	Kleiner Abendsegler		F		(v)	(v)	(v)	
5811/ 5812	FleM	FFH	Großes Mausohr	x	F		(v)	(v)	(v)	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5811/5812	FleM	FFH	Kleine Bartfledermaus		x	F	(v)	(v)	(v)		
5812	FleM	FFH	Mopsfledermaus		x	F	n			Potentielle Lebensräume (eichenreiche Misch- und Laubwaldbestände) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5812	FleM	FFH	Mückenfledermaus		x	F	(v)	(v)	(v)		
5811/5812	FleM	FFH	Rauhhaufledermaus		x	F	(v)	(v)	(v)		
5811/5812	FleM	FFH	Teichfledermaus			F	(v)	(v)	(v)		
5811/5812	FleM	FFH	Wasserfledermaus		x	F	(v)	(v)	(v)		
5811/5812	FleM	FFH	Zweifarbflodermäus			F	n			Der Wirkraum stellt für die in und an Gebäuden Quartier suchende Art bestenfalls ein Jagdrevier dar, diese mögliche Nutzung erfährt durch den Wegebau keine Einschränkung.	
5811/5812	FleM	FFH	Zwergfledermaus		x	F, D	(v)	(v)	(v)		
5812	LEPN	FFH	Nachtkerzenschwärmer		x		n			Potentielle Lebensräume (warme sonnenexponierte Standorte) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Der Radwegebau findet auf Flächen statt, die für die Art als Lebensraum nicht geeignet sind.	
5812	LEPT	FFH	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x		n			Potentielle Lebensräume (extensive Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5812	LEPT	FFH	Großer Feuerfalter		x		n			Potentielle Lebensräume (Moore und Feuchtwiesen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
5811/5812	MAM	FFH	Haselmaus		x		n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art kommt in Flussauen mit hohem Grundwasserstand nicht vor.	
5811	MAM	FFH	Luchs		x		n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art benötigt großräumige strukturierte	



Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal							Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>				
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
										Waldflächen.	
5811/5812	MAM	FFH	Wildkatze	x			n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art benötigt störungsarme Bereiche mit hohem Waldanteil und kommt in den Tälern großer Flüsse nicht vor. Eine Beeinträchtigung durch das Projekt ist daher ausgeschlossen.	
5811	MOL	FFH	Gemeine Flussmuschel	x			(v)	(v)	n	Durch den Rad- und Gehwegebau findet kein Eingriff in potentielle Lebensräume (ggfl. am Pulsbach oder ständig durchströmte Wasserflächen des Rheins) statt, eine Beeinträchtigung der möglicherweise vorkommenden Art ist somit ausgeschlossen.	
5811/5812	ODON	FFH	Asiatische Keiljungfer	x			n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art benötigt strömungsarme Buchten und Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberem Wasser.	
5811	PFLA	FFH	Prächtiger Dünnfarn	x			n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art kommt nur auf Sonderstandorten (primäre Felsspalten und Höhlen in einer Höhenlage von 160 bis 325 m ü. NN) vor.	
5811/5812	REP	FFH	Mauereidechse	x			n			Potentielle Lebensräume sind für die thermophile Art im Wirkraum nicht gegeben. Die vorhandenen Mauern, die durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, weisen keine Fugen auf oder liegen unmittelbar an der Fahrbahn der Bundesstraße und scheiden daher als Lebensraum aus.	
5811/5812	REP	FFH	Schlingnatter	x			n			Potentielle Lebensräume (wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, aufgelassenes Reb Gelände) sind für die thermophile Art im Wirkraum nicht gegeben.	
5811/5812	REP	FFH	Westl. Smaragdeidechse	x			n			Potentielle Lebensräume (trockene Waldränder, vergaste Weinberge, Halbtrockenrasen mit Gebüsch, Ginsterheide, Brombeerdickichte) sind für die thermophile Art im Wirkraum nicht gegeben.	
5812	REP	FFH	Würfelnatter	x			n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art benötigt klimatisch begünstigte Bereiche an Flüssen mit Ufervegetation (Büsche und Bäume) und flachen, steinigen Uferzonen mit geringer Strömungsgeschwindigkeit.	
5811/5812	REP	FFH	Zauneidechse	x			n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum nicht vorhanden, die Art benötigt trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumige Mosaikstruktur und unbeschatteten sandigen Plätzen in Süd	

Ausbau B 42 Rad- und Gehweg zwischen Kestert und Ehrenthal						Relevanz für den Wirkraum <sup>3</sup>					
TK 25 5811 "Kestert" und 5812 "St. Goarshausen"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
							n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
											oder Südwest Exposition zur Eiablage.

Sonstige Quellen: D = DB ProjektBau GmbH 2005, F = Fledermaushandbuch LBM 2011 und IU = IU-Plan 1996 (vgl. hierzu Benennung der Datengrundlagen auf Seite 2 des vorliegenden Fachbeitrags)